

1.- Präambel

Unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen. Sie werden Vertragsbestandteil, wenn bei Angebot, Auftrag oder Auftragsbestätigung oder in anderer Form darauf hingewiesen wird. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht, auch wenn diese von uns unwidersprochen bleiben und/oder einem Auftrag oder einer Auftragsbestätigung ausdrücklich beigefügt sind. Änderungen unserer Geschäftsbedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2.- Angebot und Auftrag

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Vorherige mündliche, telefonische oder schriftliche Vereinbarungen werden durch die Auftragsbestätigung aufgehoben; nachträgliche Änderungen bedürfen der Schriftform. Ausdrücklich hiervon ausgenommen sind technische Änderungen, die Verbesserungen an unseren Produkten darstellen sowie technische Änderungen während der Montagen, die durch Hemmnisse bzw. Erfordernisse an der Baustelle auftreten und die der einwandfreien Funktion, dem optischen Eindruck oder dem reibungslosen Montageablauf und der einwandfreien Funktion dienlich sind und nicht dem Ziel des Vertrages bzw. dessen Erfüllung widersprechen. Unsere Konstruktionszeichnungen dienen trotz größtmöglicher Planungssorgfalt lediglich der Orientierung, können jedoch durch technisch notwendige Änderungen nicht als verbindlicher Vertragsbestandteil angesehen werden. Der Vertrag wird gültig, wenn beide Vertragspartner eine Ausfertigung der Auftragsbestätigung bzw. deren Nachträge unterschrieben haben.

3.- Folgeleistungen / Leistungsausschlüsse

Zum normalen Liefer- und Leistungsumfang gehören keine Mauer-, Fundament-, Tischler-, Putz- oder Malerarbeiten. Diese können jedoch gegen gesonderte Berechnung zusätzlich vereinbart und ausgeführt werden. Gleiches gilt auch für die Beschaffung der hierfür notwendigen Materialien. Grundsätzlich ausgeschlossen sind Dachdecker-, Klempner- und Elektroanschlussarbeiten, die durch einen anerkannten und zugelassenen Fachbetrieb ausgeführt werden müssen, der vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu beauftragen ist. Bauantragstellung, Statik und/oder Besorgung der Baugenehmigung sowie die abschließende Bauabnahme sind ebenso nicht Gegenstand unserer Aufträge und sind nur nach gesonderter Vereinbarung gegen zusätzliche Berechnung möglich.

4.- Preise

Unsere Preise sind freibleibend und gelten nur dann als Festpreise, wenn hierüber sowie über die Geltungsdauer der Festpreise schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden. Grundsätzlich gelten unsere Preise ab Werk und enthalten keine Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll oder andere Abgaben. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht enthalten und wird separat ausgewiesen und berechnet.

5.- Zahlungsbedingungen

Die einzig von uns akzeptierte Währung für alle Geschäftsvorfälle ist der €(Euro). Bei Auftragserteilung ist eine Anzahlung von min. 30 % des Gesamtpreises sofort nach Erhalt der Anzahlungsrechnung auf eines unserer Konten zu zahlen. Die Restsumme ist bei Abholung oder vereinbarter Lieferung / Montage fällig. Die Zahlung ist an unseren Inkassoberechtigten in bar, per bankbestätigtem Scheck oder durch Vorlage eines bankbestätigten

Überweisungsformulars zu leisten. Begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers berechtigen uns, den Gesamtbetrag gegen Vorauszahlung einzufordern. Dem Käufer steht ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Recht zur Aufrechnung gegen unsere Rechnungsbeträge nicht zu, es sei denn, wir hätten eine Forderung ausdrücklich anerkannt oder eine solche sei gegen uns rechtskräftig festgestellt. Wechsel gelten nicht als vertragsmäßige Zahlungsmittel und bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung unserer Geschäftsleitung. Die Geltendmachung von Zinsen, Provisionen, Gebühren oder Schadenersatz bleibt uns bei Zahlungsverzug des Käufers vorbehalten. Ferner sind wir berechtigt, den Vertrag oder andere mit dem Käufer laufenden Verträge aufzuheben.

6.- Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an allen Waren vor, bis sämtliche Forderungen von uns gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist vom Käufer auf eigene Kosten getrennt zu lagern und zu kennzeichnen sowie ausreichend gegen Feuer, Wasserschäden und Diebstahl zu versichern. Die weitere Be- oder Verarbeitung sowie der Weiterverkauf von Vorbehaltsware ist nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung zulässig. Dieses setzt die Abtretung unserer Forderungen voraus. Vorbehaltsware darf vom Käufer nicht verpfändet oder sicherungsübereignet werden.

7.- Lieferbedingungen und -fristen

Unsere Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk. Mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer gehen Haftung und Gefahr auf den Kunden über. Die Versendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers, die Wahl der Versandart kann von ihm vorgeschrieben werden. Die Besorgung eines Frachtführers und / oder einer Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers. Es gelten dann die einschlägigen Bedingungen für das Transportgewerbe. Ist neben der Lieferung auch die Montage vereinbarter Vertragsgegenstand, obliegt uns die Auswahl des Transportmittels. Die von uns genannten Lieferfristen sind stets unverbindlich und dienen lediglich einer zeitlichen Orientierung. Wird jedoch die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Lieferfrist um mehr als 6 Wochen überschritten, kann der Käufer eine zumutbare Nachfrist schriftlich geltend machen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist und weiteren 15 Arbeitstagen ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder einen angemessenen Preisnachlass mit uns zu vereinbaren. Der Käufer verpflichtet sich, die Ware innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Versandbereitschaft abzunehmen und vollständig zu bezahlen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung auch nach einer angemessenen Nachfrist von weiteren 15 Arbeitstagen nicht nach, behalten wir uns die weitere Verwertung der Ware und die Geltendmachung von Schadenersatz bzw. Ausfallkosten vor. Ereignisse höherer Gewalt (wie Streik, Aussperrung, Kriegsereignisse, Brand, Explosionen, Elementarereignisse etc.) und Umstände, die der höheren Gewalt gleichkommen, sowie Umstände, die von uns und / oder unseren Vorlieferanten und Herstellerwerken nicht schuldhaft verursacht wurden (wie Betriebsstörungen, Materialfehler etc.) und die Ausführung übernommener Aufträge unmöglich oder unwirtschaftlich machen, berechtigen uns zur Zurückstellung des Auftrages bis zur Behebung der vorgenannten Umstände bzw. zur Aufhebung des Vertrages in Gänze. Schadenersatzansprüche entstehen dadurch nicht, auch nicht nach einer vom Käufer gestellten Frist.

8.- Gewährleistung und Schadenersatz

Der Käufer ist verpflichtet, offensichtliche Mängel der Waren innerhalb von sieben Tagen ab Übernahme schriftlich zu rügen. Unterbleibt die fristgerechte Anzeige, gilt die Ware als einwandfrei genehmigt. Für den kaufmännischen Geschäftsverkehr gelten darüber hinaus die §§ 377, 378 BGB, wobei sich die Untersuchung auf die gesamte Lieferung erstreckt. Bei nachweislich begründeter Mängelrüge leisten wir Gewährleistung nach unserer Wahl durch Reparatur oder Ersatz. Eine reklamierte Ware darf nicht, auch nicht zum Teil verkauft oder verarbeitet werden, bis wir unter Wahrung einer zumutbaren Frist die Beanstandung prüfen konnten. Die Gewährleistungspflicht verlängert sich durch Reparatur bzw. Austausch im Rahmen der Gewährleistung nicht. Darüber hinausgehende Ansprüche stehen dem Käufer nicht zu. Schadenersatzansprüche des Käufers aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen vorliegt.

9.- Sonstige Bestimmungen

Die Mitwirkungspflicht des Käufers erstreckt sich auf alle zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Auftrages erforderlichen Arbeiten sowie alle hierfür notwendigen Maßnahmen (wie Grundstücksbegehung, Akteneinsicht etc.). Für den konstruktiv richtigen Einsatz unserer Erzeugnisse sowie für ihre praktische Eignung und die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen (wie [Baugenehmigung](#) etc.) trägt allein der Käufer die Verantwortung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige vertragliche Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die ursprünglichen Bedingungen in jedem Fall wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Regelungen zu vereinbaren, die jenen wirtschaftlich so nahe wie möglich kommen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausdrücklich vereinbart, auch wenn Teile des kaufmännischen Verkehrs direkt zwischen dem Käufer und deren Herstellerwerken bzw. Vorlieferanten abgewickelt werden sollten. Erfüllungsort für alle Teile ist Brilon. Für Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis sind ausschließlich die für uns zuständigen Gerichte vereinbart. Die Beziehungen zwischen uns und dem Käufer unterliegen ausschließlich Deutschem Recht.

Fortuna Bauelemente GmbH, Alte Heeresstr. 19, DE-59929 Brilon